



KR-Nr. 182/2021 – Konversationstherapien, diskriminierende Umpolungstherapien für LGBTQ-Personen verbieten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:

Grünliberale Partei Kanton Zürich

Abkürzung Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Strasse:

Rötelstrasse 18

PLZ/Ort:

8006 Zürich

Name/Vorname Kontaktperson:

Andrea Gisler, Kantonsrätin

E-Mail Kontaktperson:

agisler@pingnet.ch

Telefon Kontaktperson:

079 282 99 23

Anmerkung zum Dokument

Sollten Sie in einigen Tabellen mehr Zeilen benötigen, als gegenwärtig vorgesehen sind, müssen Sie den Schutz des Dokuments aufheben. Dies können Sie unter dem Reiter «Überprüfen».



Allgemeine Bemerkungen und Anregungen zur Synopse

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend die gesamte Gesetzessynopse ein oder formulieren Sie allgemeine Anregungen. Falls erwünscht, können Sie in der Spalte «Name» einzelne Personen/Abteilungen/Untereinheiten Ihrer Organisation einfügen.

Name	Bemerkung/Anregung
Name	Am 6. November 2023 hat der Kantonsrat eine Motion überwiesen, welche die Einführung eines gesetzlichen Verbots von Konversionstherapien auf dem Gebiet des Kantons Zürich verlangt. Konversionstherapien beruhen auf der falschen Annahme, dass LGBTIQ-Personen an einer Störung oder Krankheit leiden und behandlungsbedürftig sind. Konversionstherapien verursachen schweres Leid und gefährden die psychische Gesundheit der Betroffenen. Sie sind aus menschlicher, fachlicher und rechtlicher Sicht abzulehnen. Die GLP begrüsst ein kantonsweites Verbot von Konversionstherapien. Sie würde es allerdings vorziehen, wenn diese menschenrechtswidrigen Praktiken auf nationaler Ebene verboten würden. Es handelt sich um eine übergeordnete gesellschaftspolitische Frage. Zudem ist die Schweiz zum Zufluchtsort für Organisationen aus Deutschland und Österreich geworden, weil dort Konversionstherapien verboten worden sind. Verschiedene Kantone sind daran, gesetzliche Grundlagen für ein Verbot von Konversionstherapien zu schaffen oder haben dies bereits gemacht. Mit einem föderalistischen Flickwerk bleiben viele Schlupflöcher bestehen. Es ist deshalb eine national einheitliche Regelung notwendig. Die Vorlage beschränkt sich darauf, eine neue Norm im kantonalen Übertretungsstrafrecht einzufügen. Dies greift zu kurz. Es darf nicht nur darum gehen, Personen, die Konversionstherapien durchführen, anbieten, bewerben oder vermitteln, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Ebenso wichtig ist die spezifische (gesundheitliche) Beratung und Unterstützung der Menschen, die von Konversionstherapien betroffen sind oder sein können. Das Verbot von Konversionstherapien sollte nicht nur im kantonalen Strafrecht, sondern umfassender auch im kantonalen Verwaltungsrecht mit Sanktionen bei Zuwiderhandlungen verankert werden. Im Gesundheitsbereich besteht eine kantonale Kompetenz. Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Konversionstherapien nicht nur von medizinischen oder psychotherapeutischen Fachpersonen durchgeführt werden, sondern – wohl weit häufiger - von Coaches, Sexualberatern, Geistlichen und selbsternannten Heilerinnen und Heilern. Die letzteren Personengruppen sind zwingend auch



	zu erfassen. Was das Strafrecht anbelangt, ist der GLP bewusst, dass sich die kantonale Kompetenz auf Übertretungen beschränkt. Es ist deshalb folgerichtig, eine Norm im Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) einzufügen. Es finden sich im StJVG Straftatbestände wie Betteln oder Ruhestörung. Wenn man bedenkt, welche schädlichen gesundheitlichen Folgen Konversionstherapien anrichten können, wird die vorgesehene neue gesetzliche Bestimmung inmitten von leichten Straftaten dem Unrechtsgehalt von Konversionstherapien nicht ansatzweise gerecht. Als Sanktion ist lediglich eine Busse möglich, und die Verjährung trifft bereits nach drei Jahren ein. Die Erfahrung zeigt, dass oft Monate oder Jahre verstreichen, bis einem Opfer bewusst wird, was ihm widerfahren ist, oder bis es darüber sprechen kann. So vermag ein Verbot von Konversionstherapien nicht einmal eine Signalwirkung zu erzielen. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, es handle sich um ein geringfügiges Bagatelldelikt.
--	--

Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen und zu deren Erläuterungen

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend einzelne Paragraphen oder deren Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs ein. Führen Sie diese allenfalls mit einem alternativen Textvorschlag aus.

Name	§	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Name	§ 13a	Zur Marginalie: Die GLP erachtet es als sinnvoll, anstelle des Begriffs «Konversionstherapien» den Begriff «Konversionspraktiken» zu verwenden, da eine fachliche, insbesondere medizinische Grundlage für diese Behandlungen fehlt.	Textvorschlag



Name	§ 13a Abs. 1	Zur Legaldefinition: In grundsätzlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass ein Straftatbestand präzise umschrieben sein muss. Für die Bürgerin und den Bürger muss klar erkennbar sein, um was es geht und welches Verhalten strafbar ist. Diese Voraussetzungen sind mit der vorliegenden Formulierung nicht erfüllt. Die Durchschnittsbevölkerung versteht nicht, was mit «romantischer Orientierung» und mit «Geschlechtsausdruck» gemeint ist. Ein weiterer Mangel liegt darin, dass in der Legaldefinition ganz unterschiedliche Situationen miteinander vermischt werden. Homosexuelle, bisexuelle und transsexuelle Orientierung lässt sich nicht willentlich beeinflussen oder verändern. Anders ist die Situation beim Geschlechtsausdruck. Hier geht es darum, wie eine Person ihr Geschlecht nach aussen hin präsentiert, namentlich durch Kleidung und Verhalten. Es handelt sich um die äussere Erscheinung, die eine Person frei wählen und beliebig verändern kann. Der Begriff der Geschlechtsidentität ist Gegenstand von kontroversen Diskussionen. Es besteht bis heute keine verbindliche, allgemein anerkannte Definition, auf die man sich geeinigt hätte. Dies führt zu Unsicherheiten, welche Bedeutung dieser Begriff hat. Einen Begriff in einen Straftatbestand aufzunehmen, dessen Bedeutung unklar und umstrit-	Textvorschlag
------	-----------------	--	---------------



		ten ist, ist rechtsstaatlich fragwürdig und wird von der GLP abgelehnt. Die GLP erachtet die Gefahr als gross, dass mit den Begriffen der Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks im Gesetzgebungsprozess eine heftige Kontroverse ausgelöst wird und sich keine politischen Mehrheiten erreichen lassen. Bei der überwiegenden Mehrheit der Konversionsbehandlungen dürfte es sich um Fälle handeln, in welchen die sexuelle Orientierung einer Person verändert werden soll. Es ist deshalb zielführender, die strafrechtliche Bestimmung darauf zu beschränken. Das Kriterium der sexuellen Orientierung ist im Gegensatz zu den anderen Begrifflichkeiten genügend klar. Es hat auch Eingang in das Strafgesetzbuch gefunden (Art. 261bis StGB).	
Name	§ 13a Abs. 2	Die GLP befürwortet es, dass nicht nur die Konversionsbehandlung als solche, sondern weitere Handlungen wie das Bewerben, Anbieten und Vermitteln unter Strafe gestellt werden.	Textvorschlag
Name	§ 13 Abs. 3	Die GLP erachtet es als richtig, dass auch die Gehilfenschaft strafbar sein soll. Damit wird dem Unrechtsgehalt dieses Tatbeitrags Rechnung getragen.	Textvorschlag



Name			Textvorschlag
	§ 13 Abs. 4	In Abs. 4 sollen gewisse Handlungen von der Strafbarkeit ausgenommen werden. Diese Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf Fälle von Transgender. Auch diese Debatte ist emotional sehr aufgeladen. Welche Massnahmen tatsächlich medizinisch indiziert sind und welche Folgen die Behandlungen längerfristig auf die betroffenen Personen haben, wird unterschiedlich beurteilt. Dieser Absatz ist geeignet, eine polarisierte Debatte auszulösen. Es besteht die Gefahr, dass das mehrheitsfähige und wichtige Hauptanliegen, nämlich das Verbot von Konversionstherapien, aus dem Fokus gerät. Dies wäre aus Sicht der GLP bedauerlich. Zu prüfen ist deshalb, ob es eine solche Bestimmung tatsächlich braucht bzw. ob die erwähnten Handlungen nicht ohnehin schon durch strafrechtliche Rechtfertigungsgründe gedeckt sind.	

Wir danken für die Berücksichtigung dieser Ausführungen und unserer Anliegen.